

aa.

375/5

A r t i k e l d e r V e r e i n b a r u n g
betreffend einen gegenseitigen Interessenschutz gelegentlich
des Rückzuges der deutschen Truppen aus den Gebieten der
Heeresgruppe Kiew und des A.O.K.10.

Artikel 1.

Die bevollmächtigten polnischen Vertreter verpflichten sich feierlichst, den Rücktransport der deutschen Truppen der Heeresgruppe Kiew und A.O.K.10 auf allen über polnisches Gebiet östlich der bisherigen Demarkationslinie und östlich des Wissa-Abschnittes /Bahnlinie Ossowiec - Grajewo/ führenden Wegen und Bahnen ohne irgendwelche feindselige Handlung von polnischer Seite zu gewährleisten, nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen sicher zu stellen.

Artikel 2.

Die bevollmächtigten polnischen und deutschen Vertreter versichern hiermit während der beiderseitigen Truppentransporte, sowie auch bei einer Berührung auf dem Gebiete der Heeresgruppe Kiew und des A.O.K.10 von jeder feindseligen Handlung, Verkehrsstörung und insbesondere von jeder Entwaffnung Abstand zu nehmen.

Artikel 3.

Die bevollmächtigten polnischen Vertreter erklären, dass gegen das Eisenbahnsystem der Heeresgruppe Kiew und des A.O.K.10 und alle seine Teile, keine Eingriffe von polnischer Seite bis zur Beendigung des Rücktransportes unternommen werden. Die in sogenannten Protokoll Nr. I im November 1918 zu Kowno zwischen dem Oberbefehlshaber Ost und der polnischen Regierung über ^{die} Benutzung der Bahnstrecke Ossowiec - Grajewo und die Sicherung zum Rücktransport der deutschen Truppen getroffenen Vereinbarungen erhalten hiermit bindende Kraft, soweit nicht

PILSUDSKI
INSTITUTE
ARCHIVES
New York

A 25

eine Abänderung dieser Bestimmungen bereits erfolgt ist oder in dem folgenden Artikeln erfolgt.

Artikel 4.

- I/ Die polnischen Kommandobehörden verpflichten sich, mit ihren Truppen nicht über die Ortschaft Ugowo hianus vorzugehen. Die deutsche Kommandobehörde verpflichtet sich, mit Patrouillen die Linie: Mungung des Turosn in den Narew - Punkt II7 3 km nordöstlich Ugowo Punkt I37 I km westl. Bojary - Ostrand des Waldes bei B. von Cibory - Punkt I44 I km nördlich Suraz - nicht zu überschreiten.

/Deutsche Karte I : 100.000/

Die Begehung der Bahnstrecke innerhalb der neutralen Zone bis Punkt II7 erfolgt durch polnisches Eisenbahnpersonal.

- 2/ Im Kreise Bielsk wird folgende Demarkationslinie festgelegt: Mielnik - Strasse Mielnik-Alexandrowka - Alexandrowka - Grabarka - Tolwin - Zurobice - Dziatkowicze - Strasse nach Bocki bis zum Lesna-Bach - Lauf des Lesna-Baches - Lauf des Nurzec-Baches bis Kiersnowka - Strassenkreuzung I km östl. Swirydy - Topczewo - Pietkowo /Ort den Polen/ Deutsche Karte I : 300.000 /

- 3/ Die polnischen Kommandobehörden verpflichten sich, die polnischen Garnisonen innerhalb einer Zone von je 5 km westlich und östlich der Bahn und Strasse Monki - Grajewo bis zum erfolgten Abmarsch der deutschen Truppen nicht zu verstärken. In der genannten Zone, sowie in dem Raume zwischen dem Bobr von Karbowo bis Dawidowizna und der Demarkationslinie haben die Deutschen für die durchziehende Truppen die Berechtigung, Quartiere zu belegen und Verpflegung zu entnehmen; die Verpflegung ist zu bezahlen. Einzelheiten sind zwischen den zuständigen deutschen Behörden, mit dem polnischen Festungskommando in Ossowiec und dem Kreischef in Grajewo zu regeln.

Artikel 5.

Die zum Vertragsabschluss bevollmächtigten deutschen Vertreter sichern hiermit zu, dass ein polnischer Vormarsch gegen die Bolschewiki zunächst von etwa 10 Batl. zu höchstens /achthundert/ Mann,



2 /zwei/ Eskadrons und zwei Battr. à 4 über Bialystok und weiter über Grodno und Wolkowysk durchgeführt werden können. Die Inverkehrsetzung dieser Transporte kann 2 Tage nach der Unterfertigung vorliegender Vereinbarung durch den deutschen Vertreter Dr. Bühlmann und dem polnischen Vertreter Dr. Kolankowski stattfinden.

Artikel 6.

Die deutschen bevollmächtigten Vertreter sichern hiermit zu, dass die am 3. Februar 19 von den deutschen Truppen der Heeresgruppe Kiew und A.O.K.10 besetzten Gebiete gegen die Bolschewiki in vollem Umfange gehalten werden. Im Falle der Räumung deutscherseits kommt Artikel 8 Absatz a in Anwendung.

Artikel 7.

Die deutschen bevollmächtigten Vertreter sichern hiermit zu, dass innerhalb des obengenannten Gebietes alle örtlichen bolschewistischen Strömungen von seite der deutschen Behörden bekämpft und überhaupt keine bolschewistischen Organisationen zugelassen noch geduldet werden

Artikel 8.

Der Aufmarsch der polnischen Truppen soll derartig abschnittsweise von Süden nach Norden erfolgen, dass die deutschen Truppen durch polnische abgelöst werden und die polnischen Truppen den Schutz des bis zu ihrem Einsatze von den deutschen Truppen gehaltenen Gebietes gegen die Bolschewiki leisten können. Die deutschen Militärbehörden verpflichten sich:

- a. über die beabsichtigte Räumung des betreffenden Abschnittes, die polnische Heeresleitung rechtzeitig im Einvernehmen mit dem polnischen Verbindungsoffizier bei den jeweiligen Behörden zu verständigen.
- b. beim Abmarsch der deutschen Truppen alle die für die Ausführung des Betriebsdienstes unbedingt erforderlichen Betriebs- und Verkehrseinrichtungen einschliesslich der hierzu notwendigen Fernsprecher- und Morseapparate in betriebsfähigen Zustände zu übergeben.
- c. Regelung der etwaigen Reibungen und Störungen in der Eisenbahnbetriebsfähigkeit ist durch die polnischen Verbindungsoffiziere in Ein-

vernehmen mit den deutschen Kommandos zu veranlassen.

d. Die polnischen Vorkommandos ein bis drei Tage vor dem Abmarsch der deutschen Truppen in die betreffenden Abschnitte einzulassen.

e. Das ganze auf dem genannten Gebiete sich befindende deutsche Staatseigentum, das für einen Verkauf in Frage kommt, sofort nach Unterzeichnung der vorliegenden Abmachung den polnischen Behörden zum Kaufe anzubieten.

Wenn Zweifel bestehen, ob das zum Kaufe angebotene Objekt deutsches Staatseigentum ist oder nicht, so wird die Entscheidung hierüber durch die deutsche Kommandobehörde gemeinschaftlich mit dem polnischen Verbindungsoffizier gefällt.

Artikel 9.

Im Zusammenhange mit dem Vormarsch der polnischen Truppen gegen die Bolschewiki und zwecks einer geregelten und reibungslosen Ablösung deutscher Truppen durch polnische Abteilungen, sowie auch zwecks Erhaltung der Ordnung und der Allgemeinen öffentlichen Sicherheit in der Uebergangszeit werden schon jetzt:

a. je 2 polnische Verbindungsoffiziere in Bialystok, Grodno, Brest-Litowsk, Bielsk und Wolkowysk angenommen.

b. polnische Regierungskommissare in Bialystok, Grodno, Brest-Litowsk zugelassen. Betreffs Brest-Litowsk verbleiben die beiden polnischen Verbindungsoffiziere und der Zivilkommissar zunächst bei Generalleutnant Listowski in Biala und werden sie erst nach besonderer Vereinbarung zwischen Generalkommando XXII. Res. Korps und General lt. Listowski nach Brest-Litowsk ihren Sitz verlegen.

Artikel 10.

Das Sonderabkommen bezüglich Eisenbahn, Telephon - und Telegraphenbetriebes wird in einer Schervereinbarung festgelegt und bildet einen Teil des vorliegenden Abkommens.

Artikel 11.

Der Bevollmächtigte Vertreter der deutschen Reichsregierung fügt diesem Abkommen folgende ausdrückliche Erklärung hinzu:

Durch die auf Grund der Bestimmungen der vorliegenden Abmachung erfolgte Zulassung von polnischen Truppen in das zwischen Polen und Litauen strittige Gebiet nimmt das deutsche Reich keineswegs eine Stellung ein zur Frage der endgültigen Zugehörigkeit dieses

Gebietes. Das Ablösen der deutschen Truppen und Behörden durch polnische Truppen und Behörden soll vielmehr nur dazu dienen, das Land gegen die Bolschewiki zu schützen. Nach Ansicht der Reichsregierung wird es ausschliesslich Sache des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und gegebenenfalls des Friedenskongresses sein, die endgültigen Grenzen zwischen Polen und Litauen festzusetzen.

Artikel 12.

Um den Abschluss der Verhandlungen zu beschleunigen nehmen die polnischen Vertreter ausnahmsweise davon Abstand, dass das vorliegende Abkommen gleichzeitig in polnische Sprache verfasst wurde. Die Artikel dieser Vereinbarung wurden von den beiderseitigen bevollmächtigten Vertretern in 2 gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet und erhalten hiermit bindende Kraft. Die beiderseitigen Vollmachten wurden geprüft und für ausreichend und richtig befunden.

Verhandelt und unterschrieben Bialystok, den 5. Februar 1919.

Die deutschen Bevollmächtigten:

/-/ podpisy.

Die polnischen Bevollmächtigten:

/-/ podpisy.

NACZELNE DOWÓDZTWO WOJSK POLSKICH

ADJUTANTURA GENERALNA

WARSZAWA

L. Dz. 325/5 dnia 12 / II 1919

zaf. Wydział

PODZIEMSKI
INSTITUTE
ARCHIVES
New York